

aus anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, werden durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

§24

(1) Der Rat ist juristische Person und Haushaltsorganisation. ■

(2) Der Rat hat seinen Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§25

(1) Der Rat wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Rates und im Falle seiner Abwesenheit vom Staatssekretär und Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitarbeiter der Produktionsleitung des Rates können entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Vertretung der Produktionsleitung des Rates im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Rates bevollmächtigt werden.

§26

(1) Der Vorsitzende des Rates ist für die Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne der Räte für land-

wirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und der dem Rat direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Auf Grund und in Durchführung dieses Statuts ist die Arbeitsordnung des Rates durch den Vorsitzenden des Rates zu erlassen.

§27

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
R a u c h f u ß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 605

Anordnung vom 26. November 1968 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten,
48 Seiten, 0,50 M

Sonderdruck Nr. 614

Anordnung vom 1. Januar 1969 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und
Fachschulbildung

Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung

Teil A:

Nomenklatur der Grundstudienrichtungen der Hoch- und Fachschulausbildung
(Qualifikationsnomenklatur)

Teil B:

Nomenklatur der Fachstudienrichtungen der Hoch- und Fachschulausbildung (Aus-
bildungsnomenklatur)

96 Seiten, 1 M

Sonderdruck Nr. 621

Direktive vom 24. März 1969 über die Berücksichtigung der Produktions-, Ver-
brauchs- und Dienstleistungsabgabe bei der Ausarbeitung und Bestätigung der
Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise — PA/VA-Direktive — 16 Seiten,
0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*